

## Die Vermögensübernahme und die Erbenhaftung nach deutschem, schweizerischem und österreichischem Recht

—Alternativvorschlag zur Erbenhaftung—

EJIMA, Hiroto

Bank X lieh einem Rentner A das Konstruktionskapital für ein Apartmenthaus. Bank X belastete das Apartmenthaus, das von A gebaut wurde, mit einer Hypothek. A starb nach einigen Jahren. Das Darlehen betrug 60 Mio. Yen. Die gesetzlichen Erben sind B und C. Gemäß zwischen B und C vereinbarter Erbteilung wird C Alleinerbe des Apartmenthauses.

Der japanischen Rechtsprechung zufolge wird das Darlehen (eine teilbare Schuld) für das Apartmenthaus zwischen B und C geteilt, d. h. die Schulden von B und C betragen nur je die Hälfte dieser Summe. Dann müssen Bank X, B und C vereinbaren, dass C die Schuld von B (30 Mio. Yen) übernimmt, damit Bank X die ganze Summe (60 Mio. Yen) von C fordern kann.

Ich möchte aber auf dieses Beispiel die Vermögensübernahmegesetze von Deutschland, der Schweiz und Österreich anwenden, wonach Bank X die 60 Mio. Yen von C auch ohne die vorherige Schuldübernahme durch C fordern kann.

In dieser Arbeit kläre ich zuerst die Vermögensübernahmegesetze durch den Vergleich nach deutschem, schweizerischem und österreichischem Recht auf. Das Deutsche Recht (§ 419BGB) ist mit Ablauf vom 31.12.1998 aufgehoben worden, weil § 419BGB die Doppelhaftung (*sûreté occulte*) ergeben hat. Das schweizerische Recht (§ 181OR) und das österreichische Recht (§ 1409ABGB) bleiben weiterbestehen. Es gibt im ersteren Recht die Vereinbarung, die Passiva zu übernehmen. Der Erwerber haftet nach dem letzteren Recht bei Kenntnis bzw. fahrlässiger Unkenntnis bei Übernahme der vorhandenen Schulden. In beiden Rechten gibt es daher keine *sûreté occulte*.

Nachfolgend erläutere ich die Haftung aus der Erbschaft und der Vermögensüber-

(396)

nahme. „Hat der Erbe ein Vermögen übernommen,so unterscheidet sich seine erbrechtliche Haftung nicht von der Haftung aus Vermögensübernahme,weil alle Hinterlassenschaftsschulden auch zum Vermögen gehörige Schulden darstellen.“ Ich möchte daher zeigen,dass es die Haftung aus Vermögensübernahme in den erbrechtlichen Regelungen gibt.

Dann überprüfe ich die japanische Rechtsprechung und Lehre über Erbenhaftung ,ob es die Umstände , die Vermögensübernahme in Japan einzuführen,gibt oder nicht.

Gemäß der obigen Betrachtung möchte ich den folgenden Vorschlag machen,wie die Regelung,die auf der Vermögensübernahme beruht,ins japanische Erbrecht integriert werden könnte.